

Satzung

der Gemeinde Gruibingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Schneckenhäusle vom 08.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen am 17.10.2017, zuletzt geändert am 23.09.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Schneckenhäusle beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gruibingen betreibt den Kindergarten Schneckenhäusle als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Ü3).
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Ü3).
3. Kindergarten mit Ganztagesgruppen (GT): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 43 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Ü3).
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Std./Woche (VÖ) und mit einer Betreuungszeit von bis zu 39 Std./Woche (GT) für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (Nestgruppen, U3).

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: die im Anmeldeheft vorgesehenen Angaben, die Anzahl der im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder unter 18 Jahren, die gebuchte Betreuungszeit und der gewünschte Beginn des Kindergartenbesuchs.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger des Kindergartens Schneckenhäusle unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Schließ- und Ferienzeiten

Der Kindergarten ist über Weihnachten geschlossen; in den (Schul-)Sommerferien ist der Kindergarten für zwei Wochen geschlossen. Die Ferienschließtage werden den Eltern zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bekanntgegeben. Weitere Schließtage z.B. Brückentage, betriebsinterne Fortbildungen und ähnliches werden frühzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 6 Abs. (2) und (3) auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist für 11 Monate je Kindergartenjahr berechnet. Der Monat August ist grundsätzlich gebührenfrei. Im Übrigen ist die Kindergartengebühr auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Es müssen mindestens 5 Std. pro Tag gebucht werden

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt

1. nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben,

2. nach der gebuchten Betreuungsform für die Einrichtung nach § 2 Abs. 1.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 3) im Einzelnen:

Anzahl nach Abs.1 Nr. 1	Regelgruppe	VÖ bis 30 h/35h/Woche	Ganztagesbetreuung
1 Kind nach Abs.1 Nr. 1	160,00 €/Monat	178,00/209,00 €/Monat	258,00 €/Monat
2 Kinder nach Abs.1 Nr. 1	124,00 €/Monat	136,00/159,00 €/Monat	199,00 €/Monat

3 Kinder nach Abs.1 Nr. 1	84,00 €/Monat	91,00/105,00 €/Monat	132,00 €/Monat
4 und mehr Kinder nach Abs. 1 Nr. 1	28,00 €/Monat	33,00/39,00 €/Monat	45,00 €/Monat

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) im Einzelnen:

Anzahl nach Abs.1 Nr. 1	VÖ bis 12/14 Uhr 25/35 Std./Woche	Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr 39 Std./Woche
1 Kind nach Abs.1 Nr. 1	362,00/509,00 €/Monat	564,00 €/Monat
2 Kinder nach Abs.1 Nr. 1	270,00/379,00 €/Monat	421,00 €/Monat
3 Kinder nach Abs. 1 Nr. 1	183,00/258,00 €/Monat	285,00 €/Monat
4 und mehr Kinder nach Abs. 1 Nr. 1	74,00/114,00 €/Monat	114,00 €/Monat

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 Nr. 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(5) Beim Übergang eines Kindes von U3 nach Ü3 erfolgt die Abrechnung wie folgt:

Wird das Kind bis einschließlich 15. des Monats drei Jahre alt, wird für diesen Monat zur Hälfte die (bisherige) Gebühr nach Abs. 3 und zur Hälfte die (künftige) Gebühr nach Abs. 2 in Rechnung gestellt (Mischgebühr).

Wird das Kind nach dem 15. des Monats drei Jahre alt, wird für diesen Monat die Gebühr nach Abs. 3 in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 7 Sharing/Teilzeit

(1) In den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Platz von zwei Kindern geteilt werden. Voraussetzung ist, dass jeweils zwei oder drei bestimmte Wochentage verbindlich gebucht werden (z.B. Kind A montags und dienstags, Kind B mittwochs bis freitags).

(2) Ein Tausch der Tage ist nur möglich, wenn sich die Eltern der Teilzeitkinder einig sind.

(3) Voraussetzung ist außerdem, dass ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Die Kindergartengebühr wird entsprechend den gebuchten Tagen aufgeteilt; dabei wird unabhängig von der Zahl der gebuchten Wochentage immer der volle Gebührensatz nach § 6 Absatz 3 zu Grunde gelegt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz besteht nicht.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in den Kindergarten aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Härtefallregelung

- (1) In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag eine vorübergehende Reduzierung der Gebühr um bis zu 50% beschließen.
- (2) Der Antrag muss begründet und mit entsprechenden Nachweisen versehen werden.
- (3) Der Gemeinderat legt die Dauer und die Höhe der Gebührenreduzierung fest.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Kindergartengebühr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Gruibingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Schneckenhäusle vom 01.01.2021 tritt mit der Bekanntgabe dieser Satzung außer Kraft.

Gruibingen, den 10.10.2025

gez.
Roland Schweikert,
Bürgermeister